

Regeln für das Praxissemester in den Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik

der Hochschule Trier vom 04.10.2017

Auf Grund des §§ 20 und 26 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) sowie § 3, Absatz 6, der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik“, „Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik im Praxisverbund“ und „Energietechnik – Regenerative und Effiziente Energiesysteme“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 04.10.2017 die folgende Regelung für die genannten Bachelor – Studiengänge an der Hochschule Trier beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck des Praxissemesters

§ 3 Art und Dauer des Praxissemesters

§ 4 Zulassung und Anmeldung zum Praxissemester

§ 5 Vertrag mit der Ausbildungsstelle

§ 6 Praxisbetreuung durch die Hochschule

§ 7 Status der Studierenden im Praxissemester

§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praxissemesters

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge der Fachrichtung Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik der Hochschule Trier. Sie regelt das in den jeweiligen Prüfungsordnungen geforderte praktische Studiensemester (Praxissemester).

§ 2 Zweck des Praxissemesters

[1] Die während des Studiums erworbenen Qualifikationen sollen durch praxisnahe, kreative und technische Umsetzungen in Unternehmen angewandt und vertieft werden. Studierende sollen unter Anwendung fachspezifischer Erkenntnisse und Methoden möglichst selbstständig und mitverantwortlich unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten arbeiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

[2] Praxissemester im Ausland werden ausdrücklich befürwortet.

§ 3 Art und Dauer des Praxissemesters

[1] Das Praxissemester kann abgeleistet werden

- a. in Unternehmen und Ingenieurbüros, sofern Sie in der Lage sind die Ausbildungszwecke gemäß § 2 sicherzustellen,
- b. als Semester an einer ausländischen Hochschule (Auslandssemester),
- c. in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier oder einer anderen Hochschule des In- und Auslandes. Hierbei gelten die für Praktika in Unternehmen anzuwendenden Regeln sinngemäß.
- d. bei Studiengängen im Praxisverbund (Duales Studium) im Rahmen der studienbegleitenden Berufsausbildung.

[2] Über die Eignung der Ausbildungsstelle entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

[3] Das Praxissemester umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen (720 Stunden).

§ 4 Zulassung und Anmeldung zum Praxissemester

[1] Das 5. Studiensemester ist als Praxissemester ausgestaltet. Der Eintritt ins Praxissemester setzt voraus, dass alle Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters erbracht sind.

[2] Der Prüfungsausschuss kann Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Semester zulassen.

[3] Die Aufnahme des Praxissemesters ist der Fachrichtung rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Dabei sind Art und Ort der Durchführung, Ansprechpartner im Unternehmen und der betreuende Professor der Hochschule Trier zu benennen. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

§ 5 Vertrag mit der Ausbildungsstelle

[1] Die Studierenden schließen vor Beginn der Ausbildung mit der Ausbildungsstelle einen Vertrag, der mindestens folgende Verpflichtungen enthalten muss:

1. Die Verpflichtungen der Ausbildungsstelle:

- a. Es ist eine geeignete Person für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- b. Die Studierenden sind für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 einzusetzen.
- c. Die Eignung der Studierenden für die übertragenen Aufgaben ist zu prüfen.
- d. Die im Rahmen der Tätigkeit benötigten Arbeitsmittel sind bereitzustellen.
- e. Der oder die Studierende ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern.
- f. Es ist eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn, Ende, Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält.

2. Die Verpflichtungen des oder der Studierenden:

- a. Es ist die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sind sorgfältig auszuführen.
- b. Es ist den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen.
- c. Die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht sind einzuhalten.
- d. Bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- e. Bei vorzeitigem Beenden des Praxissemesters sind unverzüglich die Ausbildungsstelle und die betreuende Person der Hochschule zu informieren.

[2] Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung der betreuenden Person der Fachrichtung einzuholen.

§ 6 Praxisbetreuung durch die Hochschule

(1) Die Praxisbetreuung dient dazu, die Studierenden hinsichtlich der spezifischen Anforderungen des Praktikums zu beraten.

(2) Den Studierenden wird für die Dauer des Praxissemesters eine betreuende Person gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG zugewiesen. Dieser steht dem oder der Studierenden und der Ausbildungsstelle als Ansprechpartner für alle Belange des Praxissemesters zur Verfügung. Im Streitfall soll der Betreuer zwischen Studierenden und Ausbildungsstelle vermitteln.

§ 7 Status der Studierenden im Praxissemester

Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums. Studierende sind an der Hochschule Trier immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Studierende sind keine Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Studierende sind an die Ordnung ihrer Ausbildungsstelle gebunden. Etwaige Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden nicht eingeschränkt.

§ 8 Nachweis und Anerkennung des Praxissemesters

(1) Über ihre Tätigkeit im Praxissemester haben die Studierenden einen Bericht zu erstellen und rechtzeitig zum gesetzten Termin abzugeben. Zusätzlich ist beim Abschlussseminar zum Praxissemester ein Vortrag zu halten, in dem über Tätigkeiten und Erfahrungen während des Praxissemesters berichtet wird. Die Anforderungen an Art, Inhalt, Umfang und Zeitpunkt dieser Leistungen werden den Studierenden bei Eintritt in das Praxissemester mitgeteilt.

(2) Die oder der Betreuende entscheidet an Hand des Berichts und des Vortrags, ob die Studierenden das Praxissemester mit Erfolg absolviert haben. Die erfolgreiche Teilnahme kann nur aus triftigem Grund versagt werden (z.B. fehlende oder nicht fristgerechte Abgabe des Praxissemesterberichts, unentschuldigtes Fernbleiben beim Abschlussseminar, vermeidbares Verfehlen des Ausbildungszweckes). Im Streitfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Anerkennung des Auslandssemesters als Praxissemester setzt voraus, dass an der ausländischen Hochschule Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten (ECTS) erbracht wurden und die Differenz zu der von der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Anzahl an Leistungspunkten (ECTS) des Praxissemesters durch Prüfungsleistungen in zusätzlichen Wahlpflichtmodulen, über den in der Prüfungsordnung geforderten Umfang an Wahlleistungspunkten (ECTS) hinaus, ausgeglichen wird. Die Anerkennung eines Auslandssemesters als Praxissemester obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Zur Anerkennung des Praxissemesters durch die Hochschule sind von den Studierenden folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis der Ausbildungsstelle:

- a. Bei Praktika in Unternehmen oder Ingenieurbüros entsprechend § 3 Abs. 1 Punkt 1 die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Nummer 1 e.
- b. Bei einem Auslandssemester entsprechend § 3 Abs. 1 Punkt 2 ein Nachweis über den Umfang der erbrachten Prüfungsleistungen gemäß Abs. 3.
- c. Bei Praktika in Form von Praxisprojekten an einer Hochschule die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Nummer 1 e.
- d. Bei einem Studiengang im Praxisverbund (Duales Studium) der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (Gesellenbrief).

2. Nachweis der Hochschule gemäß Abs. 2.

(5) Über die Anerkennung berufspraktischer Erfahrung vor Aufnahme des Studiums oder bereits geleisteter Praxiseinheiten in anderen Studiengängen der Hochschule Trier oder an anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Regelung für das Praxissemester tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, 04.10.2017

Prof. Dr.-Ing. Georg-F. Kapfer
Dekan Fachbereich BLV